



Pressemappe 2026



Sozialgericht Gelsenkirchen

Herausgeber:

Der Präsident des Sozialgerichtes Gelsenkirchen
Bochumer Straße 79
45886 Gelsenkirchen

Pressesprecher:

Richter am Sozialgericht Maas
Bochumer Str. 79
45886 Gelsenkirchen

Gliederung

Vorwort	Seite: 3 - 4
I. Geschäftsentwicklung	Seite: 4
II. Allgemeine Informationen zum Sozialgericht Gelsenkirchen	Seite: 5 - 6
III. Personal	Seite: 7
IV. Daten und Zahlen 2025	Seite: 8 – 12
1. Eingänge und Erledigungen aller Rechtsgebiete	Seite: 8
2. Eingänge und Erledigungen in den Rechtsgebieten Grundsicherung für Arbeitsuchende, Asylbewerberleistungsgesetz sowie Sozialhilfe (mit BK)	Seite: 9
3. Anteil der Eingänge nach Rechtsgebieten in Prozent	Seite: 10
4. Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten nach Rechtsgebieten	Seite: 11
5. Entwicklung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe	Seite: 12

Vorwort

Im Geschäftsjahr 2025 ist die Zahl der neu eingegangenen Verfahren mit 7.653 erneut deutlich gegenüber dem Vorjahr (6.636 Verfahren) angestiegen. Ob sich diese Entwicklung dauerhaft fortsetzen wird, lässt sich derzeit noch nicht verlässlich prognostizieren.

Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung wird aus den verschiedenen Spruchkörpern zunehmend über den Einsatz künstlicher Intelligenz bei der Erstellung von Schriftsätzen berichtet. Da eine entsprechende Kennzeichnung in der Praxis regelmäßig unterbleibt, beruhen die Einschätzungen auf Erfahrungswerten, die je nach Rechtsgebiet unterschiedlich ausfallen. Während insbesondere im Bereich der Grundsicherung für Arbeit-suchende (SGB II) – vor allem bei nicht anwaltlich vertretenen Beteiligten – davon ausgegangen wird, dass ein erheblicher Teil der Schriftsätze zumindest teilweise mithilfe von KI erstellt wird, spielt dies in anderen Rechtsgebieten, etwa im Rentenrecht, bislang nur eine untergeordnete Rolle. Insgesamt wird der Einsatz derzeit noch als moderat, zugleich aber als deutlich zunehmend eingeschätzt.

Es zeigt sich, dass derartige Schriftsätze häufig einen erheblichen Umfang aufweisen und nicht selten rechtliche Ausführungen enthalten, die entweder zu allgemein gehalten sind oder keinen hinreichenden Bezug zum konkreten Sachverhalt erkennen lassen. Wiederholt ist zudem zu beobachten, dass standardisierte Argumentationsmuster, Anträge oder Vorwürfe übernommen werden, ohne sie ausreichend an den jeweiligen Einzelfall anzupassen. Dies kann insbesondere bei nicht vertretenen Klägerinnen und Klägern zu Missverständnissen führen, da KI-generierte Inhalte vielfach als verlässlich angesehen werden.

Praktische Auswirkungen ergeben sich hieraus vor allem im Hinblick auf den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand. Umfangreiche und teilweise wenig zielgerichtete Schriftsätze müssen eingehend geprüft und rechtlich eingeordnet werden. Zudem kommt es vor, dass vorsorglich eine Vielzahl von Anträgen gestellt wird, etwa im Bereich der Akteneinsicht oder des einstweiligen Rechtsschutzes, obwohl hierfür im konkreten Einzelfall kein Anlass besteht.

Zugleich verweist diese Entwicklung auf strukturelle Veränderungen im Bereich der Rechtsberatung. Für viele Betroffene wird es zunehmend schwieriger, eine qualifizierte anwaltliche Vertretung zu finden. Gerade im Sozialrecht kommt den spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie den Vertretungen der Sozialverbände und Gewerkschaften eine wichtige Funktion bei der Aufbereitung des Prozessstoffes und der sachgerechten Verfahrensführung zu. Seit längerer Zeit ist jedoch ein Rückgang der Fachanwaltschaft in diesem Bereich zu beobachten, was unter anderem auf die vielfach als unzureichend empfundene Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zurückgeführt wird.

Mit Blick auf die kommenden Jahre ist gleichwohl von einer weiteren Zunahme der Eingänge auszugehen. Hintergrund ist unter anderem eine bereits beschlossene Reform der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die zum 1. Juli 2026 in Kraft treten soll. Vorgesehen sind unter anderem strengere Vorgaben bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sowie intensivere Prüfungen hinsichtlich Vermögen und Unterkunftskosten. Es ist davon auszugehen, dass diese Änderungen zusätzliche Konfliktpotenziale mit sich bringen und damit auch die Zahl der sozialgerichtlichen Verfahren erhöhen werden.

Vor diesem Hintergrund gewinnen auch die politischen Überlegungen zur Verlagerung weiterer Zuständigkeiten von der Verwaltungs- in die Sozialgerichtsbarkeit zusätzlich an Bedeutung. Angesichts der bereits jetzt steigenden Belastung – bedingt durch den zunehmenden Einsatz künstlicher Intelligenz, gesetzliche Änderungen im Bereich des SGB II sowie die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung – erscheint ein personeller Ausbau der Sozialgerichtsbarkeit unabdingbar. Nur unter diesen Voraussetzungen wird es möglich sein, auch künftig einen effektiven und zeitnahen Rechtsschutz zu gewährleisten.

I. Geschäftsentwicklung

(Datenquelle für sämtliche Daten: LDS – Zählkartenstatistik)

Im Jahr 2025 ist im Vergleich zum Jahr 2024 ein deutlicher Anstieg der Eingangsbelastung des Sozialgerichts Gelsenkirchen von insgesamt 6.636 Verfahren auf 7.653 Verfahren zu verzeichnen gewesen. Wie auch in den letzten Jahren ist erneut der Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende das eingangsstärkste Rechtsgebiet. Zudem stieg die

Zahl der Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz stieg rechtsgebietsübergreifend um ca. 41,6 % auf 671 Verfahren (Vorjahr 474 Verfahren).

Im Jahr 2025 konnten insgesamt 7.061 Verfahren zum Abschluss gebracht werden. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 6.327 Verfahren abgeschlossen werden konnten, stellt dies eine Steigerung um rund 11,6 % dar.

Die durchschnittliche Prozessdauer der Klagen betrug beim Sozialgericht Gelsenkirchen 2025 rund 12,5 Monate und lag damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 16 Monaten. Die Verfahrenslaufzeiten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sind nahezu unverändert geblieben. Sie lagen beim Sozialgericht Gelsenkirchen bei ca. 0,8 Monaten. Im Landesdurchschnitt betrugen sie demgegenüber 1,3 Monate.

II. Allgemeine Informationen zum Sozialgericht Gelsenkirchen

Die Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. Die Eingangsgerichte sind in Nordrhein-Westfalen neben dem Sozialgericht Gelsenkirchen die Sozialgerichte in Aachen, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Köln und Münster. Das Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landessozialgericht in Essen. Revisionsgericht ist das Bundessozialgericht mit Sitz in Kassel.

Die Spruchkörper sind bei den Sozialgerichten Kammern, die mit einer Berufsrichterin/einem Berufsrichter als Vorsitzender/Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern besetzt sind. Die Senate beim Landessozialgericht und beim Bundessozialgericht sind mit einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichterinnen/Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern besetzt. Im Unterschied zu anderen Gerichtszweigen wirken damit in der Sozialgerichtsbarkeit in allen Instanzen ehrenamtliche Richterinnen/Richter mit, um deren besondere Kenntnisse der sozialen Wirklichkeit für die Rechtsfindung zu nutzen.

Die Sozialgerichte entscheiden in Angelegenheiten der Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Unfallversicherung, der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, des sozialen Entschädigungsrechts, der Sozialhilfe, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Schwerbehindertenrechts, des Elterngeldgesetzes und des Vertragsarztrechts.

Entgegen weit verbreiteter Meinung sind die Sozialgerichte hingegen nicht für Streitsachen der Ausbildungsförderung, des Wohngeldrechts und der Jugendhilfe zuständig. Derartige Verfahren fallen – im Wesentlichen aus historischen Gründen – in den Zuständigkeitsbereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsschutz wird auf Klage oder bei besonderer Eilbedürftigkeit durch einstweilige Anordnungen gewährt. Vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht können die Beteiligten den Rechtsstreit entweder selbst führen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gerichte erforschen den Sachverhalt von Amts wegen – Amtsermittlungsgrundsatz – und sind an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Das Verfahren vor den Sozialgerichten einschließlich aller erforderlichen Gutachten ist für den Bürger, wenn er in seiner Eigenschaft als Versicherter, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungen oder Behinderter klagt, grundsätzlich kostenfrei. Die Kosten der beklagten Behörde muss der Bürger selbst dann nicht erstatten, wenn er im Prozess unterliegt. In diesem Fall hat er allerdings die vom Gesetzgeber aus sozialpolitischen Gründen ermäßigten Gebühren seines eigenen Anwalts zu tragen. Von besonderer Bedeutung ist das Recht des Bürgers, auf seinen Antrag hin ein Sachverständigengutachten von einem Arzt seines Vertrauens einholen zu lassen. Hierfür kann allerdings ein Kostenvorschuss verlangt werden. Über die endgültige Kostentragungspflicht entscheidet das Gericht, das bei seiner Ermessensentscheidung berücksichtigt, ob das Gutachten für die gerichtliche Entscheidung Bedeutung gewonnen hat.

Das Sozialgericht Gelsenkirchen ist örtlich zuständig für die Städte Gelsenkirchen, Bottrop und Herne und den Kreis Recklinghausen und bietet damit rund 1,16 Millionen Bürgern Rechtsschutz.

III. Personal (Stand: 31.12.2025)

1. Leitung des Gerichts

Die Leitung des Gerichts erfolgt durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Geschäftsleiterin mit Unterstützung durch richterliche Dezernenten.

2. Richterinnen/Richter

Am Sozialgericht Gelsenkirchen waren zum 31.12.2025 25 Richterinnen und Richter beschäftigt, davon 11 Frauen und 14 Männer; 3 Richterinnen und 2 Richter arbeiteten in Teilzeit.

3. Nichtrichterliches Personal

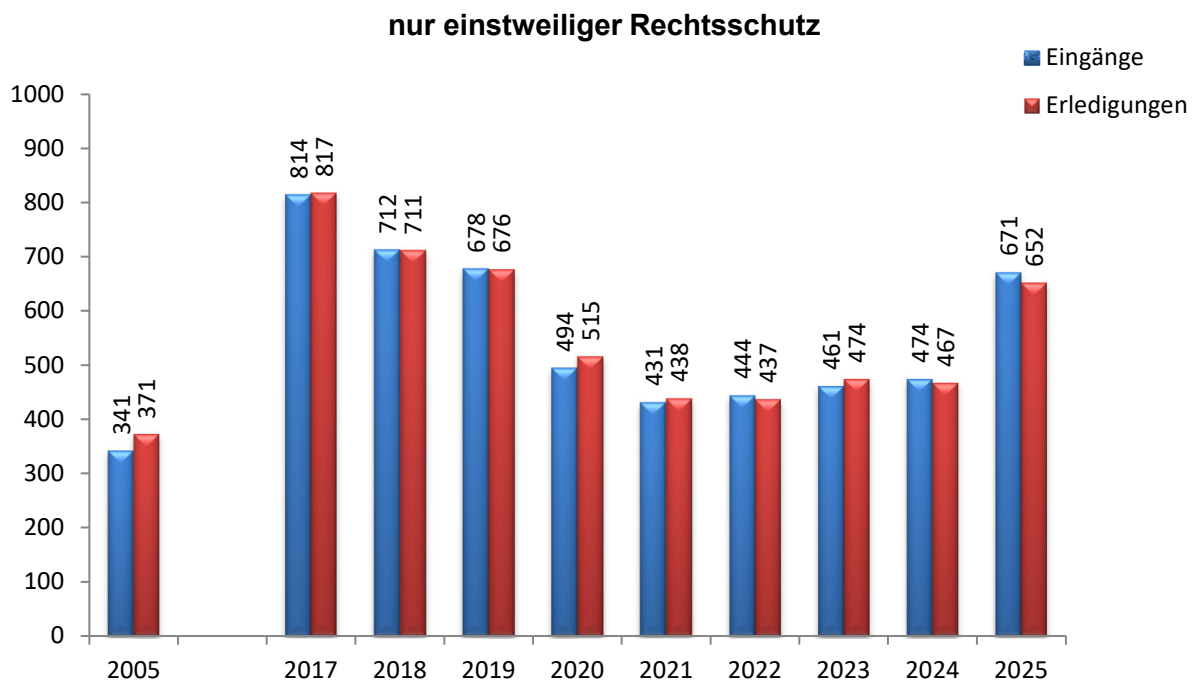
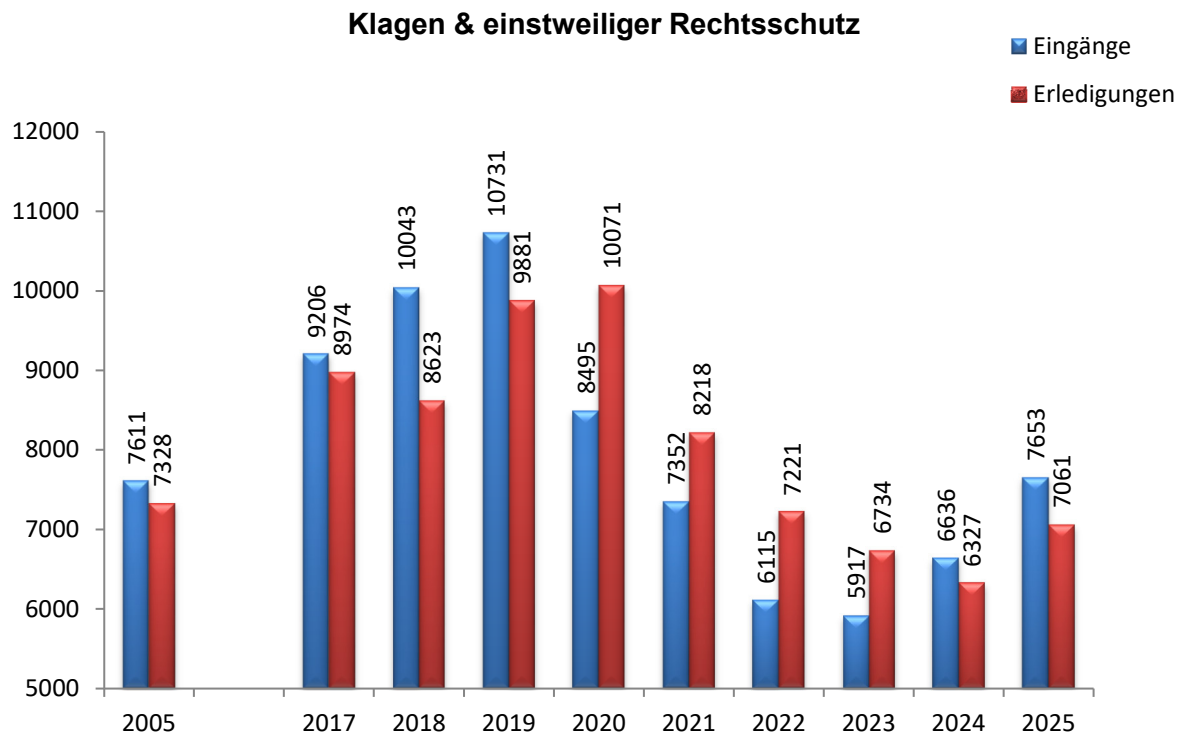
Im nichtrichterlichen Dienst waren insgesamt 51 Personen beschäftigt, davon 38 Frauen und 13 Männer; 15 Frauen und 2 Männer arbeiteten in Teilzeit.

4. Ehrenamtliche Richterinnen/Richter

An der Rechtsprechung des Sozialgerichts Gelsenkirchen wirkten insgesamt 310 ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit.

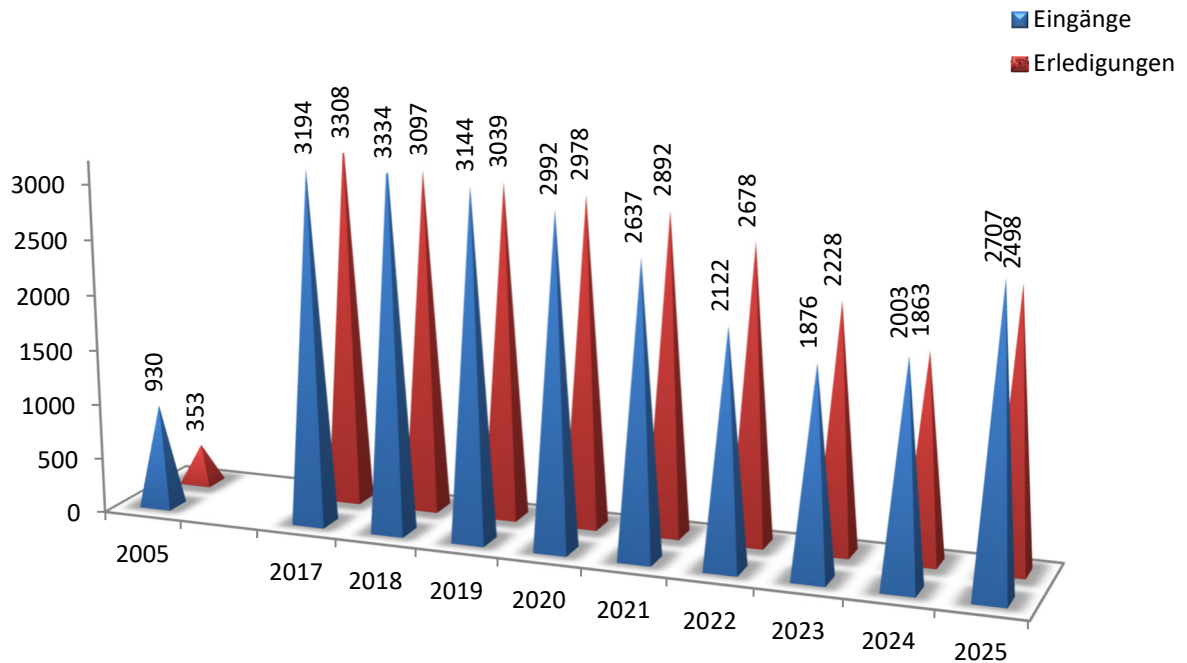
IV. Daten und Zahlen 2025

1. Eingänge und Erledigungen aller Rechtsgebiete

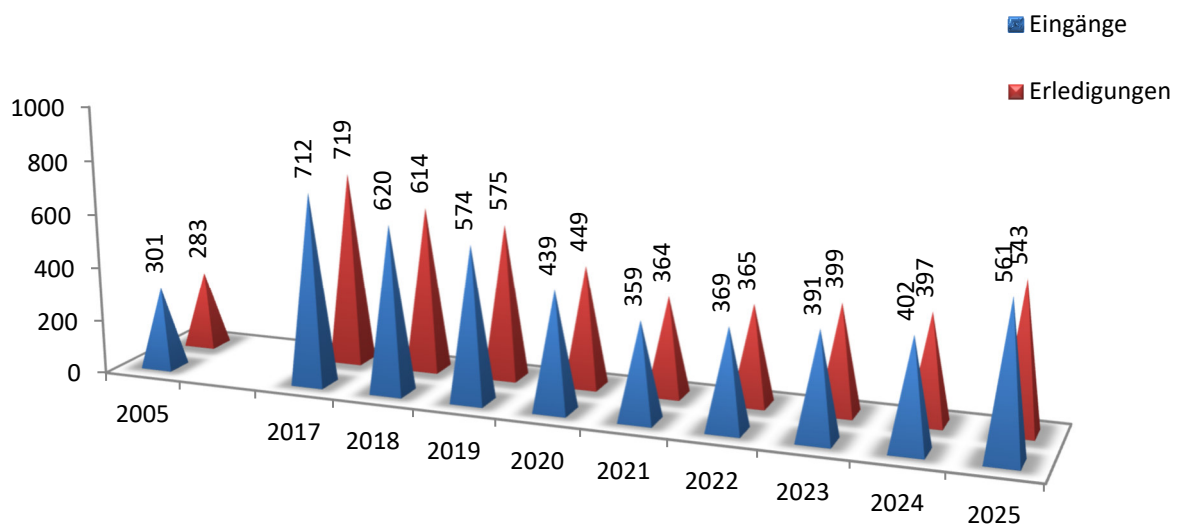


2. Eingänge und Erledigungen in den Rechtsgebieten Grundsicherung für Arbeit-suchende, Asylbewerberleistungsgesetz sowie Sozialhilfe (mit BK)

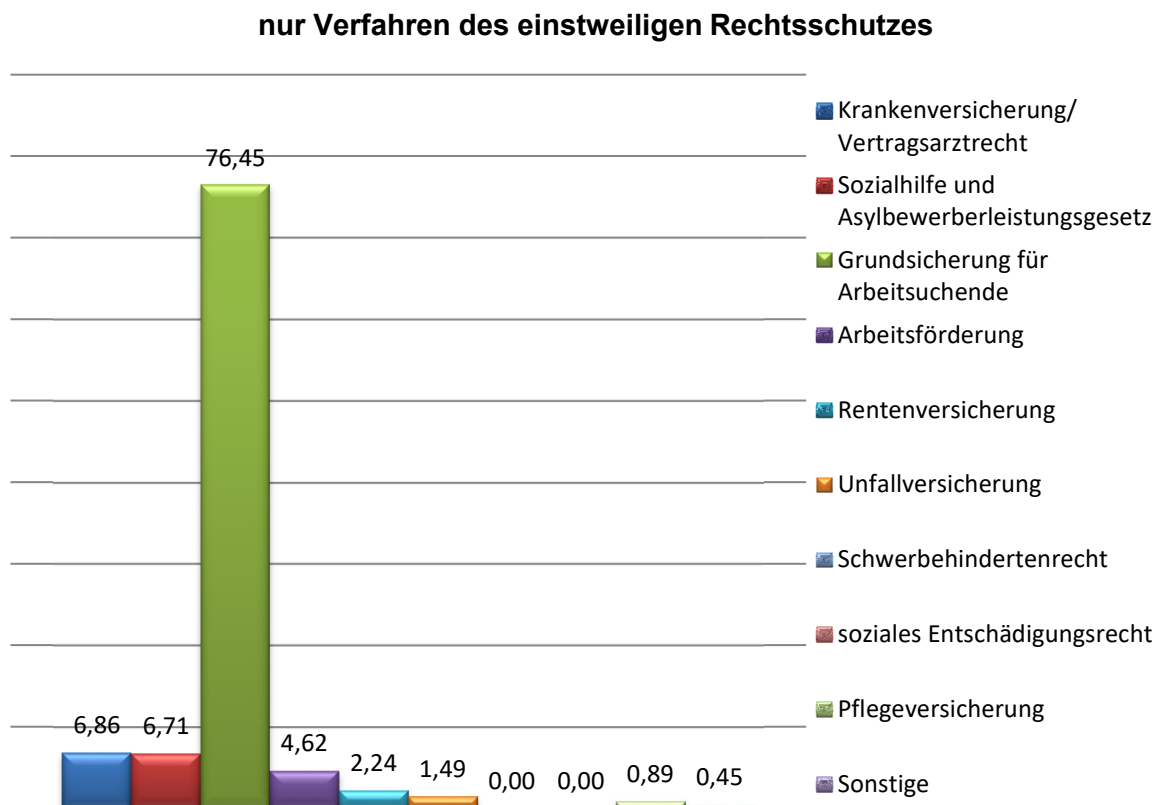
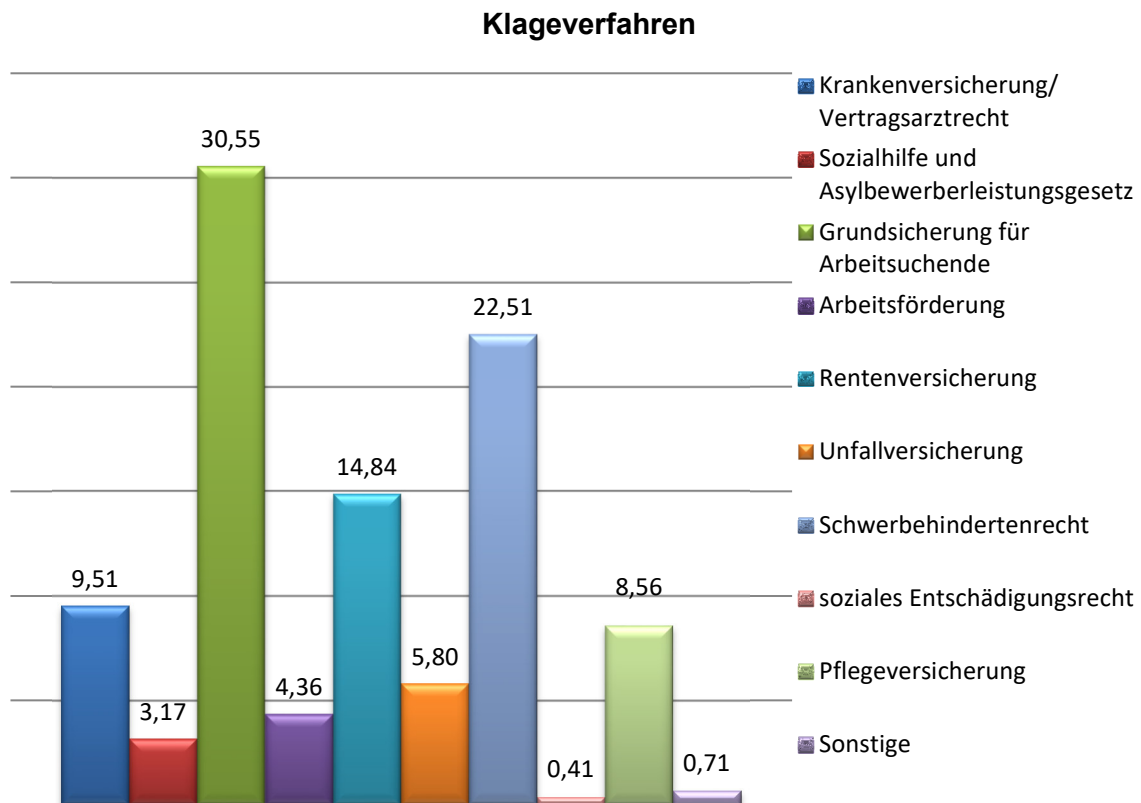
nur Klageverfahren



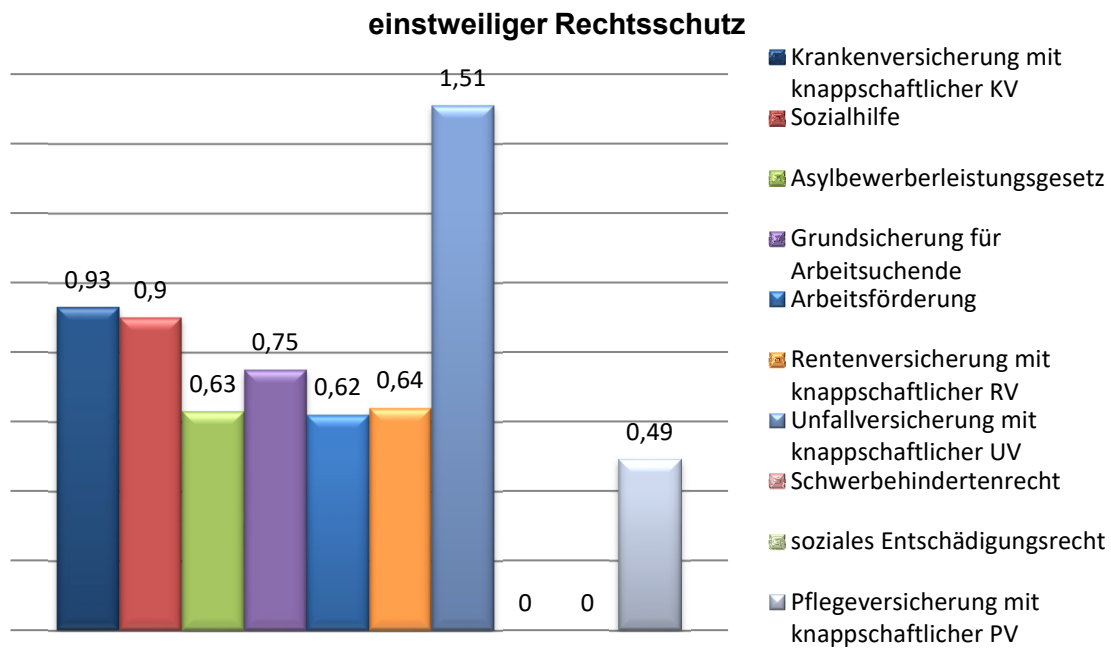
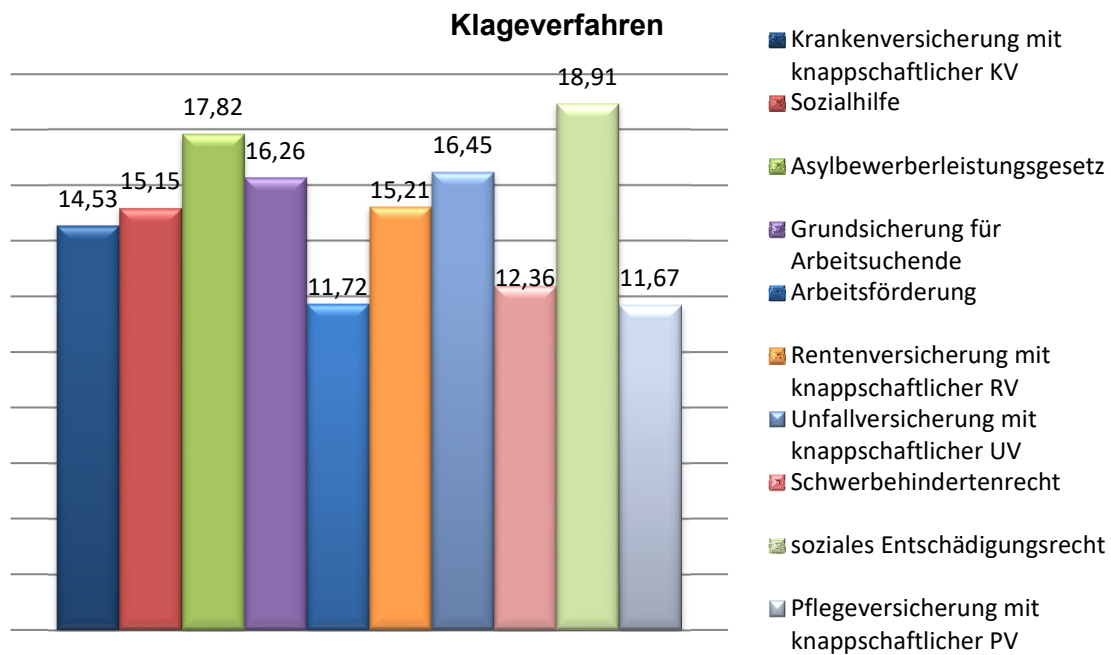
nur einstweiliger Rechtsschutz



3. Anteil der Eingänge nach Rechtsgebieten in Prozent



4. Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten nach Rechtsgebieten



5. Entwicklung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe

